



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 21.06.2023, Zahl: 03-Ro-23-1/30-2023
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

- **Nr. 18/2022 a**

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 489, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 800 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

- **Nr. 18/2022 b**

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 489, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 535 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“

(2) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, 29.06.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es werden nachstehende Umwidmungen verordnet:

Nr. 18/2022 a

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 489, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 800 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Nr. 18/2022 b

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 489, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 535 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“

Begründung:

a) Die Widmungswerber beabsichtigt die neue entstehende Fläche zu parzellieren und durch seine Tochter bebauen zu lassen (Wohnhausbebauung). Entspricht den Zielsetzungen des ÖEK und ist Baulandanschluss gegeben.

b) Die Widmungswerber beabsichtigt die neue entstehende Fläche zu parzellieren und durch seine Tochter bebauen zu lassen (Wohnhaus mit Nebenanlagen und Gartengestaltung). Entspricht den Zielsetzungen des ÖEK und ist Baulandanschluss gegeben.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 17.10.2022 bis 16.11.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

a) Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren Zusammenhang mit Punkt 18b/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Grünland-Garten) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich vollinhaltlich anschließen. Die ggst. Begehren 18a und 18b/2022 stellen die alternative Festlegung zu dem Punkt 19/2021, welcher seitens der Fachabteilung bereits im Rahmen der Vorprüfung positiv beurteilt wurde, dar. Eine Neufestlegung ist aufgrund der Beschlussfassung (2022) und des Ausmaßes (K-ROG 2021) notwendig geworden.

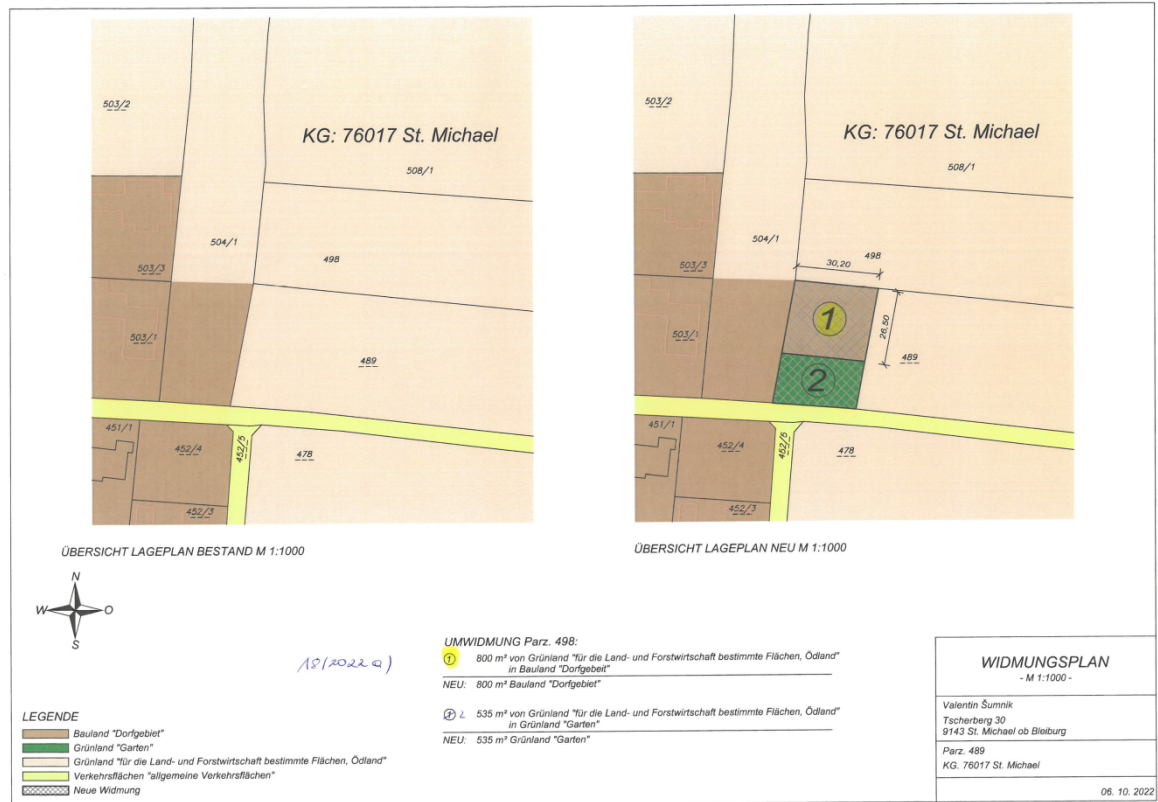
b) Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 18a/2022 zu sehen. Siehe dazu 18a/2022. Es handelt sich um die unmittelbare Nutzungszuordnung des beabsichtigten Gartens zu dem beabsichtigten Wohnobjekt/Bauland.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 20.10.2022
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 31.10.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 31.10.2022 (ha. eingelangt am 08.11.2022)
- Bundesdenkmalamt vom 14.11.2022

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall 18/2022 a



Anlage 2: Lageplan Widmungsfall 18/2022 b

